



1. c)
  2. e)
  3. e)
  4. d)
5. a) Ja, es ist ein Arbeitsvertrag zustande gekommen, da zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Dies genügt, da der Abschluss von Arbeitsverträgen formfrei ist.
- b) Das Nachweisgesetz schreibt vor, dass der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niedergelegt, unterzeichnet und dem Arbeitnehmer ausgehändigt hat.
- c) Rechte des Arbeitnehmers
- Vergütung
  - Zeugnis
  - Beschäftigung
  - Fürsorge
- Rechte des Arbeitgebers
- Arbeitsleistung
  - Sorgfaltspflicht
  - Schweigepflicht
  - Wettbewerbsverbot
  - Gehorsamspflicht
- d) Im Arbeitsrecht gilt das Günstigkeitsgebot, d.h. wenn mehrere Regelungen vorhanden sind, gilt immer diejenige, die für den Arbeitnehmer die Günstigste ist. Da in diesem Fall der Tarifvertrag die bessere Regelung enthält, gelten seine Bestimmungen.